

wurden in Folge des Massenübertrittes der Heiden zum christlichen Glauben die einzelnen Kirchengemeinden mit einer überaus großen Anzahl von Armen belastet; zweitens wurde diese Anzahl noch durch die Freilassung sehr vieler Sklaven gesteigert; drittens würden die kirchlichen Armenpfleger bei der täglich sich steigenden Bürde ohne solche Centrallocale den Anstrengungen erlegen sein; viertens fanden nicht alle Armen sich in den Hospizien ein, sondern mußten in ihren Wohnungen oder wo immer sonst aufgesucht werden. Das Verhältniß des Staates zur kirchlichen Amtsarmpflege gestaltete sich zu einem durchaus freundschaftlichen. Die diesbezügliche weltliche Gesetzgebung fußte eben auf dem christlichen Gedanken „quia humanitatis nostrae est, egenis prospicere ac dare operam, ut pauperibus alimenta non desint“ (Const. Valent. et Marcian. 12, § 2 de sacrosancta eccles. I, 12). Sie ergriff deshalb für Wittwen, Waisen und wahrhaft Nothleidende durch Einräumung gewisser Privilegien geeignete Maßregeln, begünstigte die wohlthätigen Vermächtnisse und Armenstiftungen und umgab sie mit ihrem Rechtschutze. Aber auch in negativer Weise, nämlich durch Abwehr des Bettels, stand sie der Kirche in der Ausübung ihres Armenamtes redlich zur Seite. So verordnete der Kaiser Justinian die Verwendung der freien, erwerbsfähigen, aber beschäftigungslos umherziehenden Bettler bei öffentlichen Arbeiten oder in den für sie geeigneten Gewerken; im Falle der Arbeitsverweigerung sollten solche Individuen ausgewiesen und bettelnde Sklaven ihren früheren Herren zurückgebracht werden. Was jedoch bresthafte und behaftete Hülfsbedürftige anlangte, so sollten sie das Wohlwollen mildthätiger Personen genießen dürfen (Nov. 80, cap. 4). Dieses Verfahren stand mit den Anschauungen der Kirchenväter nicht im Widerspruch. So äußerte sich z. B. der hl. Ambrosius (De off. 2, 16) scharf gegen die Landstreicherei der bloßen Scheinarmen, da diese das den wirklichen Nothleidenden gebührende Almosen wegnähmen. Und der hl. Augustin (Ep. 93) schrieb, einem Hungern werde eine Speise mit mehr Nutzen entzogen als dargereicht, wenn er, bezüglich derselben sich sicher wissend, die Gerechtigkeit verlege. Die staatliche Gesetzgebung verhielt sich sohin zur kirchlichen Amtsarmpflege nicht hemmend, sondern nur fördernd. — Bisher hatte, wie erwähnt, der Bischof allein die Obforge für alle Armen seines Amtsprengels. Indessen vermochte derselbe mit der räumlichen Erweiterung des letzteren die Leitung des gesammten Armenwesens fürderhin nicht mehr in den Händen zu behalten: eine gewisse Decentralisation in dieser Hinsicht war dringend geboten. Um ehesten vollzog sich dieselbe in dem Frankenreiche, wie aus dem zweiten Canon der Synode von Tours (567) erhellt. Dieser nämlich besagt, jede Stadt solle für ihre armen und dürftigen Einwohner sorgen, so daß sowohl die Landpfarrer als auch sämtliche Stadtbürger ihre Armen

verpflegten. Seitdem wurden die Pfarrer mit der unmittelbaren Leitung der Armenpflege in den kirchlichen Localgemeinden betraut (Parochialsystem). Während veller sechs Jahrhunderte stand die kirchliche Amtsarmpflege in hoher Blüthe. Die edelsten Männer und Frauen, hohe Würdenträger der Kirche und namhafte Gelehrte haben an ihrer Entwicklung, ihrem besseren Verständniß und an der Verwirklichung ihrer Wirksamkeit mitgearbeitet. Außer vielen Andern erwarben in dieser Hinsicht die heiligen Cyprian von Carthago, Nidor von Pelusium, Johannes Chrysostomus, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, Johannes Clermontanus von Alexandrien und zumal Papst Gregor d. Gr. sich vorzügliche Verdienste. Von Synoden befaßten sich mit der Regelung des kirchlichen Armenwesens namentlich das sogenannte vierte Concil von Carthago (canon. 13, 17, 31, 33, 101 etc.), das Concil von Agatha (can. 4), ferner das erste Concil von Orleans (can. 16) u. s. w. Indem die Kirche durch ihre Organe den Armen Aug' in Aug' begegnete und alle hier einschlägigen Momente reiflich in Erwägung zog, befaß sie damit zugleich den Prüffstein für die Unterscheidung der wahren von der falschen Armut; denn nichts lag ihr ferner, als eine planlose Vergabung ihrer Liebespenden, wodurch leicht Arbeitscheu und Bettel herangezogen werden kann. Durch ihre Hausarmenpflege war die Kirche ferner in der Lage, die geeignetsten Maßregeln zur Bekämpfung des materiellen Elends zu ergreifen und die Ursachen des letzteren vielfach zu beseitigen. Indessen auch vermöge ihres geistlichen Charakters übte die kirchliche Armenpflege einen sittigenden und innerlich belebenden Einfluß auf die ärmern Volksklassen. Ungemein segensreich war ihr Wirken besonders im Umkreise der verschämten Armut; indem sie das Ehr- und Schamgefühl der Nothleidenden schonte, tröstete sie die Gedrückten, ermutigte die Zaghaften und spornte und regte die Energielosen stetig zum Arbeiten an.

Leider sollte dieses herrliche Institut der kirchlichen Amtsarmpflege während der Zeit von Gregor d. Gr. bis zum 16. Jahrhundert in Verfall gerathen. Gregor d. Gr. war ein wahrer Armenvater; wo er unmittelbar nicht selbst mit materiellen Werken der christlichen Barmherzigkeit eingreifen konnte, da ermahnte und befeuerte er unaufhörlich zu solchen die Bischöfe und weltlichen Regenten, und er warnte besonders die letzteren vor Erpressungen und Unterdrückung der Armen. Nach Gregors Tode gerieth die kirchliche Amtsarmpflege alsbald in's Stocken, und schließlich verfiel sie ganz; am augenscheinlichsten zeigte sich dieses im Frankenreiche. Das Kirchenvermögen ward den kirchlichen Organen meist entzogen und in die Hände der Laien gespielt. Zwar versuchte der hl. Bonifacius den Frankenkönig Pipin den Kurzen zur Rückerstattung der Kirchengüter zu bestimmen; allein seine Bemühungen waren von nur geringem